

# Strassenreglement Gemeinde Ennetmoos

vom 27. November 2009

Die Aktivbürger der Gemeinde Ennetmoos,  
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in  
Anwendung der Art. 10 Abs. 2 und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassenge-  
setzes,

beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ennetmoos.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, über die Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flurstrassen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, NG 622.1) und regelt die Qualifikation der Strassen, deren Bau und Unterhalt, die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde, die Gebühren und Beiträge, sowie die bautechnischen Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen wie Trottoirs und öffentliche Plätze.

### Art. 3 Strassenverzeichnis

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis.

<sup>2</sup>Das Strassenverzeichnis nennt

1. die Art der Strasse (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, öffentliche Strasse privater Eigentümer oder Privatstrasse);
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse;
3. die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders aus-  
geschieden sind.

### Art. 4 Strassenklassen

Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen werden in vier Klassen eingeteilt: Eine Strasse kann abschnittsweise in verschiedene Klassen eingeteilt werden.

<sup>2</sup>Klasse I (vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere und erfüllen zusätzlich mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:

1. Sie führen zu einer Bauzone, ab welcher weitere Siedlungsgebiete in einer Bauzone erschlossen werden;
2. Sie dienen als Hauptachsen für die Erschliessung von Bauzonen.
3. Sie erschliessen Bauzonen mit mindestens 50 Wohneinheiten.
4. Sie befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes und erschliessen wichtige öffentliche Bauten, namentlich Schulanlagen und Kirchen.

<sup>3</sup>Klasse II (teilweise öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein teilweise öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere, erfüllen aber keine der Bedingungen Ziff. 1 - 4 der Klasse I.

<sup>4</sup>Klasse III (kaum im öffentlichen Interesse stehend)

Als kaum im öffentlichen Interesse stehende Strassen gelten Hauptachsen ausserhalb von Bauzonen. Diese Erschliessungsstrassen ermöglichen über und ab den Hauptachsen die Erschliessung von mindestens drei landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten.

<sup>5</sup>Klasse IV (übrige Strassen)

Als übrige Strassen gelten Wald- und Alperschliessungstrassen sowie Erschliessungsstrassen zu einzelnen bewohnten landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Haus- und Hofzufahrten.

<sup>6</sup>Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, werden in der Regel den übrigen Strassen zugeteilt, auch wenn diese die Kriterien für eine andere Einstufung erfüllen würden.

## **Art. 5 Ausnahmen**

Die Strassen der Klasse IV müssen nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden.

## **Art. 6 Einteilung und Anpassungen**

<sup>1</sup>Die Klasseneinteilung gemäss Art. 4 und deren Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Gesuch hin.

## **Art. 7 Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen**

### **a) Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann auf entsprechendes Gesuch der Trägerschaft der Strassenbaulast hin eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse zu Eigentum oder im Baurecht übernehmen, sofern das Objekt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und den technischen Anforderungen entspricht und die Strasse mindestens im vorwiegend öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2. ist.

<sup>2</sup>Die Strasse entspricht den technischen Anforderungen, wenn sie eine befestigte Oberfläche mit einem Deckbelag von mindestens 3 cm, eine fachgerechte Oberflächenentwässerung, einen Randabschluss, einen dem Strassenzweck entsprechenden, tragfähigen Untergrund und falls aufgrund der Strassenbreite erforderlich, genügend Ausweichstellen und Wendepunkte aufweist.

### **b) Verfahren**

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Gemeindeversammlung mit einem detaillierten Übernahmevertrag vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat den Übernahmevertrag zu genehmigen.

### **c) Gesuchsbeilagen**

<sup>4</sup>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Angaben zum Strassennamen, zur Trägerschaft der Strassenbaulast, zu den Eigentumsverhältnissen und zur bestehenden Unterhaltsorganisation.
2. Grundbuchauszüge aller tangierten Grundstücke
3. amtlicher Situationsplan über das ganze gesamte Übernahmeprojekt
4. Vereinbarungen und Statuten der Trägerschaft der Strassenbaulast.
5. Angaben über den Umfang des Übernahmeprojektes, inklusive aller Nebenanlagen, die übernommen werden sollen, wie namentlich Trottoirs, Schutzbauten, Kunstbauten, Futter- und Stützmauern.
6. technische Angaben zum Übernahmeprojekt mit Ausführungsplänen und Berichten und einem Gutachten über den Unterbau.
7. Fachgutachten der Verkehrspolizei zur Verkehrssicherheit
8. Jahresrechnungen der letzten drei Jahre.

<sup>5</sup>Das Gesuch ist von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen.

<sup>6</sup>Der Träger der Strassenbaulast hat einen Rechtsanspruch auf die Übernahme durch die Gemeindeversammlung, sofern die zu übernehmende Strasse den verkehrstechnischen Anforderungen genügt und ausser dem Zubringerverkehr der Anstösser in erheblichem Ausmass auch dem allgemeinen Verkehr als Querverbindung zwischen Kantons- und Gemeindestrassen dient.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 8 Strassenbauorgan**

Strassenbauorgan für Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

## **III. NEUANLAGE UND AUSBAU DER STRASSEN**

### **Art. 9 Grundsätze**

<sup>1</sup>Beim Bau oder Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup>Der Ausbaustandard hat sich nach den Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten.

### **Art. 10 Beleuchtung**

<sup>1</sup>Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen durch den Strasseneigentümer ausreichend zu beleuchten.

<sup>2</sup>Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Das Ausführungsprojekt ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen.

## IV. STRASSENUNTERHALT UND BETRIEB DER TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN UND NEBENANLAGEN

### Art. 11 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen insbesondere im Winterdienst auf den Gemeindenstrassen.

<sup>2</sup>Die Strasseneigentümer der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen bestimmen den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen auf ihren Strassen. Sofern ein Gemeindebeitrag geltend gemacht wird, bedürfen die Verträge betreffend Winterdienst der vorgängigen Zustimmung durch den Gemeinderat. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen in Art. 16 Abs. 4 verwiesen.

## V. BENÜTZUNG DER STRASSEN UND ANLAGEN

### Art. 12 Parkieren

Wer regelmässig ein Fahrzeug, insbesondere auch einen Wohnwagen, Anhänger oder ein Schiff, auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkieren will, bedarf einer Bewilligung des Trägers der Strassenbaulast. Das regelmässige Parkieren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Ortsgebrauch und ist in einem separaten Reglement festzulegen.

## VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### Art. 13 Neu- und Ausbauten

<sup>1</sup>Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen richten sich grundsätzlich nach dem Strassengesetz.

<sup>2</sup>Der Bau der Gemeindestrassen wird von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleibt Art.75 Abs.2 des Strassengesetzes, in welchem die Beitragspflicht der Grundeigentümer geregelt ist.

### Art. 14 Voraussetzungen für Gemeindebeiträge

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann an öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen der Klassen I, II und III Beiträge leisten.

<sup>2</sup>Folgende Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein, damit die Beitragsberechtigung besteht:

1. Die Strasse muss nach der Sanierung verkehrssicher sein;
2. und ihrem Zweck entsprechend über einen genügenden Standard verfügen;
3. und die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften müssen in einer Strassengenossenschaft zusammengeschlossen sein.

<sup>3</sup>Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages an Sanierungen des Folgejahres sind im Voraus bis spätestens 31. Juli einzureichen und müssen einen detaillierten Massnahmenbeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag enthalten.

<sup>4</sup>Werden Unterhaltsarbeiten und Sanierungen wegen Ereignissen, die nicht voraussehbar waren, sofort notwendig, ist vor Realisierung der Massnahmen die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. In solchen Fällen können Gesuche um Beitragsleistungen ohne Einhaltung von Fristen eingereicht werden, jedoch höchstens für das laufende Jahr.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann die Beitragszahlungen mit Auflagen verbinden. Er ist bei den Auszahlungen nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

## **Art. 15 Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde leistet an den Unterhalt, die Sanierung und den Betrieb von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen an die beitragsberechtigten Nettokosten im Sinne von Art. 80 f. des kantonalen Strassengesetzes folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 40 %  
Bei Klasse II: 20 %  
Bei Klasse III: 10 %.

<sup>2</sup>Die Beiträge an die Ableitung der Regenabwasser richten sich nach Art. 16 dieses Reglementes.

<sup>3</sup>Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages sind mit genauen Angaben der Eigenkosten sowie mit Belegen für die Fremdkosten jeweils bis spätestens 31. Juli für die Zeit vom 1. Juli – 30. Juni des abgelaufenen Rechnungsjahres an die Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>4</sup>Die Unterhalts- und Sanierungskosten sind nach Strassenklasse getrennt einzureichen.

## **Art. 16 Winterdienst**

<sup>1</sup>Die Gemeinde leistet an den Winterdienst privater Eigentümer und Privatstrassen folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 100 %  
Bei Klasse II: 40 %  
Bei Klasse III: 20 %

<sup>2</sup>Für den Winterdienst richtet sich die Beitragsberechtigung bei zusammenhängenden Erschliessungsstrassen auch bei unterschiedlicher Klasseneinteilung für die gesamte Strasse nach demjenigen Strassenteil mit dem höchsten Beitrag. Diese Bestimmung gilt bis und mit der Klasse III.

<sup>3</sup>Sofern der in das Budget gestellte Beitrag nicht ausreicht, ist der Gemeinderat befugt, die Beiträge bis zum budgetierten Betrag, jedoch maximal um 20%, zu kürzen.

<sup>4</sup>Beiträge an den Winterdienst werden nur ausgerichtet, wenn die Verträge zwischen dem Träger der Strassenbaulast und dem Schneeräumer von der Gemeinde genehmigt worden sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Maschinen und verschiedenartigen Schwierigkeitsstufen, einen Maximalstundenansatz zu subventionieren.

<sup>5</sup>In der Regel werden beim Winterdienst auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Auftaumittel eingesetzt. Der Gemeinderat kann in den Vereinbarungen mit den Schneeräumern besondere Bestimmungen aufnehmen, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (§ 7 Chemikalienverordnung, NG 721.12). Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung.

### **Art. 17 Beleuchtung**

Unterhalt und Betrieb für Beleuchtungen, die mindestens vorwiegend im öffentlichen Interesse stehen und vom Gemeinderat verlangt wurden, werden von der Gemeinde übernommen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **Art. 19 Strassenverzeichnis und Klassierungsplan**

Das Strassenverzeichnis, der Plan mit den Strassenklassierungen sowie alle Nachführungen sind öffentlich.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Aktivbürger auf den 01. Juli 2010 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

<sup>3</sup>Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Ennetmoos, 27. November 2009

**GEMEINDERAT ENNETMOOS**  
Gemeindepräsident



Peter Scheuber

Gemeindeschreiber



Klaus Hess

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. November 2009

Genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am  
mit Beschluss Nr. 73

09. Feb. 2010

